

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/914 –**

Teilnahme verbotener Neonazi-Vereinigungen und mutmaßlicher Mitglieder rechtsextremer bzw. rechtsterroristischer Gruppierungen an Corona-Protesten

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Beginn der Corona-Pandemie gibt es in Deutschland Proteste gegen die im Deutschen Bundestag beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, bei denen sowohl die Beteiligung von Personen der extremen Rechten als auch die vorherrschende Bereitschaft zur Ausübung von Gewalt sichtbar wurden (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/gewalt-bei-corona-protest-en-in-berlin-drei-polizisten-verhindern-sturm-auf-den-reichstag/26140840.html>). Nach den den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden Erkenntnissen, haben an diesen Demonstrationen auch mehrfach Personen teilgenommen, die in der Vergangenheit mindestens einer, inzwischen durch das Bundesinnenministerium verbotenen, Neonazi-Gruppierungen angehört beziehungsweise zu deren Umfeld gezählt wurden. Ebenso sollen sich mehrfach Personen an den Protesten beteiligt haben, die Mitglieder rechtsextremer bzw. teilweise rechtsterroristischer Gruppierungen waren oder deren Umfeld zugeordnet werden.

So sollen sich während der am 18. November 2020 in Berlin stattgefundenen Demonstration, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Infektionsschutzgesetzes stand und bei der es rund um den Deutschen Bundestag zu Ausschreitungen zwischen Polizei und Demonstrierenden kam, unter anderem die Rechtsextremisten T. W. und Sven Liebich (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1144612.corona-proteste-ausschreitungen-bei-aufloesung-von-querdenken-demo.html>; <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1145136.rechtsextremismus-rechte-terrorunterstuetzer-bei-querdenken-protesten.html>) befunden haben. Der ehemalige Politiker der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) T. W. gehörte zum Umfeld der am 24. November 1983 vom Bundesinnenministerium verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) und war Gründer der verbotenen Hamburger Neonazi-Partei „Nationale Liste“. Sven Liebich ist seit Beginn der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen maßgeblicher Akteur in Sachsen-Anhalt. Sein Telegram-Kanal, auf dem er wiederholt zur Teilnahme an Demonstrationen aufrief, hat zum Zeitpunkt der Fragestellung über 10 000 Abonnenten (t.me/InSvensWelt). Für das Bundesamt für Verfassungsschutz zählte Sven Liebich im Jahr 2000 zu den regionalen Führungsfiguren des im selben Jahr durch das Bundes-

ministerium des Innern, für Bau und Heimat verbotenen Neonazi-Netzwerks „Blood & Honour Deutschland“ (B&H; <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/wer-ist-der-rechtsextremist-sven-liebich-100.html>; <https://taz.de/Neonazis-in-der-Corona-Protestbewegung/!5758371/>). Am 21. August 2021 soll Sven Liebich mit anderen Personen gemeinsam, nach einem Beitrag in einem sozialen Netzwerk, mutmaßlich im Beisein von Rechtsextremist E. M. einen mobilen Impfstand in Querfurt angegriffen haben. E. M. engagierte sich unter anderem für die 2011 durch das Bundesinnenministerium verbotene „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG; <https://www.sueddeutsche.de/politik/rechtsextreme-hng-friedrich-verbietet-neonazistische-gefangenen-hilfe-1.1146880>; <https://web.archive.org/web/20070928004607/http://www.mobit.org/Artikel/BNR210306.htm>; <https://dubisthalle.de/attacke-gegen-impfstadt-beim-burgfest-in-querfurt>; <https://twitter.com/recherchemd/status/1429574433187012616>).

Am 18. November 2020 in Berlin ebenfalls anwesend gewesen sein sollen die zum Unterstützernetzwerk der neonazistischen-terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) zählenden T. G., J. B. und M. E. An einer früheren Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen im August 2020, ebenfalls in Berlin, soll der verurteilte Rechtsterrorist M. W. teilgenommen haben (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1145136.rechtsextremismus-rechte-terrorunterstuetzer-bei-querdenken-protesten.html>). Ende Januar 2022 wurde berichtet, dass der Rechtsextremist R. S. mehrfach an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen teilgenommen hat. R. S. trat unter anderem als Sprecher der mit Verfügung vom 23. Januar 2020 verbotenen rechtsextremistischen Vereinigung „Combat 18 Deutschland“ (C18) auf (Dortmund: Neonazi hilft bei Protesten gegen die Corona-Politik – Ruhrgebiet – Nachrichten – WDR).

1. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr neu entstehender rechtsterroristischer Gruppierungen oder Strukturen im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?

Das „coronakritische“ Personenpotential ist als äußerst heterogen zu bezeichnen. Es handelt sich um ein zersplittertes, fragmentiertes und disparates Protestmilieu, welches von Corona-Leugnern, Impfverweigerern, Verschwörungsmystikern, Esoterikern, rechtsextremistischen Personen, bis hin zu Personen aus der bürgerlichen Mitte reicht.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Szene keine terroristische Ideologie und Ausrichtung zugeordnet.

2. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass sich ehemalige Mitglieder rechtsterroristischer Gruppierungen oder Strukturen im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu vernetzen?

Das „coronakritische“ Personenpotential ist nicht grundsätzlich Gegenstand des gesetzlichen Beobachtungsauftrages des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Das BfV beobachtet ausschließlich solche Personen bzw. Personenzusammenschlüsse, die als extremistisch eingestuft werden. Rechtsextremisten bemühen sich seit dem Ausbruch der Pandemie um eine Instrumentalisierung des Themas. Dabei wird das Thema „Corona“ zur Steigerung der Anschlussfähigkeit und zur Agitation im öffentlichen Raum sowie zur Mobilisierung für Kundgebungen genutzt. Dessen ungeachtet können Themen, die gesellschaftlich kontrovers diskutiert werden – wie die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie –, eine Emotionalisierung auch der rechtsextremistischen Szene nach sich ziehen, die eine Gewaltkomponente denkbar

macht. Hinweise auf die Entwicklung gewalttätiger oder gar terroristischer Aktivitäten im Bereich des Rechtsextremismus mit Bezug zur Corona-Pandemie oder über eine Vernetzung früherer rechtsterroristischer Akteure liegen derzeit nicht vor.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung, aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse, die Gefahr ein, dass Einrichtungen der Impfinfrastruktur, Personen, die in dieser arbeiten, Politikerinnen und Politiker, die sich zum Thema öffentlichkeitswirksam äußern und Polizistinnen und Polizisten bzw. sonstige staatliche Akteurinnen und Akteure sowie Einrichtungen Ziel von Anschlägen aus der Szene der Maßnahmengegnerinnen und Maßnahmengegner werden?

Der Schutz der genannten Einrichtungen sowie die Zuständigkeit für lageabhängige Einschätzungen und Maßnahmen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Polizeien der Länder.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes haben gleichwohl die Gefährdungslage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowohl im Allgemeinen als auch speziell bezogen auf Lagerstätten, den Transport von Impfstoffen, Arztpraxen, Impfzentren und Forschungsinstitute, deren Personal sowie Politikerinnen und Politiker gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden der Länder im Blick.

Sicherheitsbehörden des Bundes stehen dabei, auch im Rahmen der sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeit in den gemeinsamen Zentren, dem gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) und dem gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), mit den Sicherheitsbehörden der Länder im Austausch.

Impfgegner oder Corona-Leugner stellen dabei aus Gefährdungssicht ein nach wie vor relevantes Risiko in Bezug auf Angriffe gegen oben genannte Einrichtungen und Personen dar. Auch für das in den jeweiligen Einrichtungen tätige Personal besteht die Gefahr, zumindest verbalen Anfeindungen bis hin zu Straftaten (Körperverletzungsdelikte) ausgesetzt zu sein. In vereinzelten Fällen kam es in der Vergangenheit zu Bedrohungs-, Beleidigungs- bzw. Nötigungssachverhalten sowie einzelnen körperlichen Übergriffen.

Politiker und in der Öffentlichkeit stehende Personen, die (vermeintlich) für die Covid-19-Maßnahmen verantwortlich sind bzw. dafür gemacht werden, stehen besonders im Fokus der Maßnahmengegner. Wenn auch durch verbale Anfeindungen und Drohschreiben der Versuch des Aufbaus von Drohkulissen im Vordergrund steht, sind auch hier Nötigungen und vereinzelt körperliche Übergriffe festzustellen.

Auch wenn Polizeibeamte aufgrund ihrer Tätigkeit bereits einer funktionsimmanenten abstrakten Gefährdung unterliegen, werden Polizeibeamte von den Maßnahmengegnern teilweise als mitverantwortlich für die Einschränkungen angesehen und stellen deshalb auch ein Ziel für Unmutsbekundungen in Form von verbalen Anfeindungen über Sachbeschädigungen an Einsatzfahrzeugen bis hin zu vereinzelten körperlichen Übergriffen dar.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind terroristische Anschläge auf die oben genannten Objekte und Personengruppen als nahezu ausgeschlossen zu erachten.

4. Sieht die Bundesregierung eine gestiegene Gefahr der Begehung rechtsterroristischer Anschläge im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Vernetzung von ehemaligen Mitgliedern rechtsterroristischer Gruppen oder verbotener rechtsextremistischer Vereine und der Szene der sog. Reichsbürger- und Selbstverwalterszene im Zusammenhang mit Protesten gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vor?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

6. Sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren bekannt, die bei der Bundesanwaltschaft geführt werden und die irgendeinen Bezug zu Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben oder die generell in einem Zusammenhang mit beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen?
 - a) Wurden bei der Bundesanwaltschaft ARP-Prüfvorgänge (ARP = Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen) in diesem Zusammenhang angelegt?
 - b) Wie viele der etwaigen Verfahren richten sich gegen Personen, von denen zugleich eine Zugehörigkeit zur extrem rechten Szene bekannt ist?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit (§§ 142a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]) Ermittlungsverfahren, in denen auch Erkenntnisse zu Demonstrationsteilnahmen oder -geschehnissen einzelner Beschuldigter im Zusammenhang mit beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erhoben werden. Weitergehende Auskünfte müssen jedoch unterbleiben. Denn schon die Mitteilung über etwaige Ermittlungsverfahren und die Anzahl der davon betroffenen Personen mit Erkenntnissen über ihre Zugehörigkeit zur extrem rechten Szene wäre geeignet, weiterführende Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung eines Tatgeschehens zu erschweren oder gar zu vereiteln. Damit tritt – nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall – trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung zurück.

Soweit Prüfvorgänge des GBA Ermittlungsverfahren der Länder zum Gegenstand haben, nimmt die Bundesregierung hierzu mit Blick auf die Verfahrenshoheit der Staatsanwaltschaften der Länder aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Stellung.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die in der Vergangenheit aufgrund des Tatbestands des § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) wegen der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung verurteilt wurden, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen, die in der Vergangenheit aufgrund des Tatbestands des § 129a StGB wegen der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung verurteilt wurden, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben (bitte nach Anzahl und Demonstration aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 7a werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Eine bundesweite Statistik hinsichtlich Personen, die aufgrund des genannten Straftatbestands verurteilt wurden, wird von den Sicherheitsbehörden des Bundes nicht geführt. Zudem wird auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) verwiesen. Eine Verpflichtung der Polizeien der Länder zur Weitergabe von Personalien von Teilnehmern an Demonstrationen an das Bundeskriminalamt (BKA) besteht nur nach den Vorgaben des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK).

- b) Gegen wie viele dieser Personen wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung aufgrund des Verdachts der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen oder Straftaten, die mutmaßlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehen, ermittelt (bitte nach Anzahl und Demonstration aufschlüsseln)?

In Hinblick auf Ermittlungsverfahren des GBA wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die Aufschlüsselung von Verfahren und Personen im Sinne der Fragestellung, differenziert nach Anzahl und Demonstrationsaufkommen ist geeignet, Ermittlungsmaßnahmen zur Sachaufklärung zu erschweren oder gar zu vereiteln.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, gegen die in der Vergangenheit aufgrund des Tatbestands des § 129a StGB aufgrund des Verdachts der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung ermittelt wurde, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen, gegen die in der Vergangenheit aufgrund des Tatbestands des § 129a StGB aufgrund des Verdachts der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung ermittelt wurde, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben (bitte nach Anzahl und Demonstration aufschlüsseln)?
 - b) Gegen wie viele dieser Personen wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung aufgrund des Verdachts der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen oder Straftaten, die mutmaßlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehen, ermittelt (bitte nach Anzahl und Demonstration aufschlüsseln)?
9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die in der Vergangenheit aufgrund der Tatbestände der §§ 89a bis 89c

StGB verurteilt wurden, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?

- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen, die in der Vergangenheit aufgrund der Tatbestände der §§ 89a bis 89c StGB verurteilt wurden, sich an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beteiligt haben (bitte nach Anzahl, Demonstration und PMK-Bereich [PMK = Politisch motivierte Kriminalität] aufschlüsseln)?
- b) Gegen wie viele dieser Personen wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung aufgrund des Verdachts der Begehung von Straftaten nach den §§ 89a bis 89c StGB im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen oder Straftaten, die mutmaßlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehen, ermittelt (bitte nach Anzahl, Demonstration und PMK-Bereich aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 bis 9b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 7b verwiesen.

10. Wie viele Ermittlungsverfahren nach den §§ 89a bis 89c StGB, die einen sonstigen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung aufweisen, werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung derzeit geführt?

Bislang sind im Rahmen des KPMD-PMK keine Straftaten nach §§ 89a bis 89c des Strafgesetzbuchs (StGB) an das Bundeskriminalamt (BKA) gemeldet worden, die einen sonstigen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung aufweisen.

Zu der Anzahl der grundsätzlich in der Strafverfolgungskompetenz der Länder geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 89a bis 89c StGB nimmt die Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Stellung.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die von der Bundesregierung als ehemalige Mitglieder folgender durch das Bundesinnenministerium verbotener organisatorischer Zusammenschlüsse betrachtet werden, an den Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen beteiligt haben,
 - a) Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA),
 - b) Blood & Honour Deutschland,
 - c) Combat 18 Deutschland,
 - d) Heimatreue Deutsche Jugend (HDJ),
 - e) Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG),
 - f) Nordadler,
 - g) Sturm-/Wolfsbrigade 44,
 - h) Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV),
 - i) Weisse Wölfe Terrorcrew?

Die Fragen 11 bis 11i werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BfV liegen Erkenntnisse vor, dass sich in Einzelfällen ehemalige Mitglieder von Gruppierungen im Sinne der Anfrage vereinzelt am oben genannten Demonstrationsgeschehen beteiligt haben.

Hinsichtlich der weiteren Beantwortung der Frage sammelt das BfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Informationen und wertet diese aus. Nach einer sorgfältigen Prüfung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV kann eine Beantwortung hier nicht, auch nicht in eingestufte Form, erfolgen. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Erkenntnisstand des BfV offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde. Durch die öffentliche Einschätzung oder eine Stellungnahme könnte die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschwert oder verhindert werden. Zudem könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS-)Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Beantwortung keine Rückschlüsse auf eine Beobachtung der angefragten Organisation gezogen werden können. Die vorgenommene Abwägung gilt sowohl für den Fall einer ansonsten zu erteilenden positiven wie negativen Auskunft.

12. Sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren bekannt, die wegen des Verdachts des Vergehens nach § 85 StGB mmit Bezug auf eine der in Frage 11 genannten Vereinigungen geführt wurden oder geführt werden?

Der GBA nimmt die Strafverfolgung im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten (§§ 142a, 120 GVG) wahr. Weitergehende Auskünfte im Sinne der Fragestellung haben auch hier zu unterbleiben. Denn Auskünfte über etwaige Ermittlungen gegen einzelne Personen, aufgeschlüsselt nach Tatvorwurf, Demonstrationsgeschehen und möglicher Gruppenzugehörigkeiten sind geeignet, sich negativ auf die Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auszuwirken. Damit tritt – nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall – trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem ebenfalls mit Verfassungsrang

ausgestatteten berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung zurück.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen sonstiger verbotener rechtsextremistischer Vereinigungen an den Protesten gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?
14. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die mutmaßlich dem Unterstützermilieu des NSU zuzurechnen sind, an Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor (bitte nach Demonstration aufschlüsseln)?
15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die mutmaßlich der rechtsextremistischen Gruppierung „Nordkreuz“ zuzurechnen sind, an Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor (bitte nach Demonstration aufschlüsseln)?
16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Personen, die mutmaßlich zum Umfeld der rechtsextremistischen Gruppierung „Gruppe S.“ zuzurechnen sind, an Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor (bitte nach Demonstration aufschlüsseln)?
17. Liegen der Bundesregierung Hinweise darüber vor, ob sich Personen, die mutmaßlich der Vereinigung „Blood & Honour Schweiz“ zuzurechnen sind, an Demonstrationen in Deutschland gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beteiligt haben?

Die Fragen 13 bis 17 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

18. Weiß die Bundesregierung, ob einzelne Personen, die in der Vergangenheit mittlerweile verbotenen rechtsextremistischen Vereinigungen angehört haben, Telegram-Kanäle betreiben, in denen sie gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie agitieren oder zur Teilnahme an Demonstrationen aufrufen, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen ihr vor?
 - a) Um welche Telegram-Kanäle handelt es sich?

Die Fragen 18 und 18a werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die von dieser Agitation über die Telegram-Kanäle ausgehende Gefahr?
- c) Sieht die Bundesregierung die Gefahr neuer entstehender rechtsterroristischer Netzwerke und Strukturen über die Agitation in Telegram-Kanälen?

Die Fragen 18b und 18c werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Im Internet können sich rechtsextremistische Gruppierungen oder ideologisch sympathisierende Einzelpersonen mühelos, schnell und grenzüberschreitend mit Gleichgesinnten vernetzen. Dieser Austausch im Internet führt in vielen

Fällen zu einer Radikalisierung, die sich vielfach unerkannt vollzieht. Als überwiegend auf Anonymität ausgerichtete und kaum moderierte Plattform stellt Telegram derzeit zwar ein zentrales Kommunikations-, Informations- und Vernetzungsinstrument für die rechtsextremistische Szene dar, jedoch nutzen Rechtsextremisten die gesamte Breite der virtuellen Infrastruktur.

19. Wie oft wurden Personen oder Sachverhalte, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen, im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) besprochen (bitte nach Datum der Besprechung aufschlüsseln)?

Personen oder Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen, wurden seit Pandemiebeginn regelmäßig im Rahmen von Sitzungen des GETZ phänomenübergreifend behandelt. In dem Zeitraum 4. März 2020 bis 4. März 2022 haben sich die verschiedenen Arbeitsgruppen des GETZ insgesamt 179 Mal mit der Thematik befasst.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Restriktionen sind Angaben zur Thematisierung vor dem 4. März 2020 nicht möglich.

